C/2025/5253

26.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M. 12137 — AURELIUS / FIAMM ENERGY TECHNOLOGY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5253)

1. Am 18. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Aurelius Investment Lux One S.à.r.l („Master LuxCo“, Luxemburg), kontrolliert von der AURELIUS-Gruppe („AURELIUS“, Luxemburg, Deutschland, Vereinigtes Königreich),

— FIAMM Energy Technology S.p.A. („FIAMM“, Italien), kontrolliert von Resonac Corporation (Japan).

AURELIUS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von FIAMM erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Master LuxCo ist ein von AURELIUS kontrollierter Fonds. AURELIUS ist eine Private-Equity- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Portfoliounternehmen aus folgenden Bereichen: Industrie, Chemie, Einzelhandel, Unternehmensdienstleistungen, Medien, IT und Bordverpflegungsdienste für Fluggesellschaften. AURELIUS ist weltweit tätig,

— FIAMM ist hauptsächlich in der Entwicklung, der Herstellung, dem Verkauf und dem Vertrieb von Blei-Säure-Batterien, einschließlich Nebenprodukten und dazugehörigen Dienstleistungen, für Anwendungen in der Automobilindustrie und in der Industrie allgemein tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M. 12137 — AURELIUS / FIAMM ENERGY TECHNOLOGY

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË